

Trespa International B.V. ("Trespa") Zehnjährige beschränkte Standardgarantie

1. Beschränkte Garantie. Trespa garantiert dem Käufer, an den Trespa seine Platte(n) verkauft hat (im Nachfolgenden „der Käufer“ genannt), über einen Zeitraum von 10 (in Worten: zehn) Jahren nach dem Datum der Lieferung der Platte(n) an den Käufer, dass die Platte(n) die in dem Produktdatenblatt der Platte(n) genannten Eigenschaften, veröffentlicht am Lieferdatum auf der Website www.trespa.info, erfüllt bzw. erfüllen. Ausschließlich die auf www.trespa.info am Datum des ersten Versands der Platten an den Käufer genannte beschränkte Garantie ist anwendbar und wirksam.

2. Mängelbeseitigung. Sollten eine oder mehrere Platten diese beschränkte Garantie nicht erfüllen, wird Trespa die mangelhafte(n) Platte(n) nach eigenem Ermessen entweder instand setzen oder (eine) Ersatzplatte(n) liefern. Als Garantiezeitraum für eine instandgesetzte oder ausgetauschte Platte gilt die verbliebene Dauer dieser beschränkten Garantie. Beschließt Trespa die Instandsetzung der mangelhaften Platte(n), ist Trespa die Instandsetzung zu ermöglichen. Beschließt Trespa, (eine) neue Platte(n) zu liefern, ist Trespa ausschließlich zur Lieferung der Platte(n) in einem Farbton, der dem der ursprünglich gelieferten Platte(n) so weit wie möglich entspricht verpflichtet. Trespa ist nicht zur Lieferung eines identischen Farbtons verpflichtet.

3. Bedingungen der beschränkten Garantie. Diese beschränkte Garantie verfällt und/oder gilt als aufgehoben, sofern eine der folgenden Bedingungen nicht vollständig erfüllt ist:

1. Der Käufer hat den Preis der Platte(n) vollständig bezahlt und alle (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Trespa erfüllt;
2. Die Platte(n) wurde(n) allen geltenden Bauverordnungen und -normen, Gesetzen und Vorschriften entsprechend installiert;
3. Alle zum Zeitpunkt der Lieferung der Platte(n) an den Käufer auf www.trespa.info genannten Lagerungs-, Transport-, Verarbeitungs-, Anwendungs-, Herstellungs-, Installations- und/oder Wartungsanweisungen für die Platte(n) wurden vollständig erfüllt;
4. Der Käufer hat die Platte(n) direkt bei der Lieferung auf offenkundige Mängel oder Mängel, die der Käufer bei einer visuellen Inspektion hätte feststellen können, inspiziert, und Trespa innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach dem Lieferdatum der Platte(n) an den Käufer oder innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Tagen nach der ersten Inspektion, sofern diese Inspektion innerhalb eines Jahres vorgenommen wird und die Platte(n) gemäß den auf www.trespa.info genannten Anweisungen gelagert wurde(n), schriftlich von diesen Mängeln in Kenntnis gesetzt;
5. Sofern dies nicht für die ordnungsgemäße Installation im Einklang mit allen geltenden Bauverordnungen und -normen erforderlich war, wurde(n) die Platte(n) nach ihrer Lieferung an den Käufer weder modifiziert noch geändert;
6. Im Hinblick auf eine Geltendmachung dieser beschränkten Garantie für andere Zwecke als die oben beschriebenen bezüglich eines offensichtlichen Mangels hat der Käufer Trespa über jeden vermeintlichen Mangel innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen, nachdem der Käufer ihn entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken müssen, unter Vorlage dieser beschränkten Garantie und mit dem Kaufbeleg, aus dem hervorgeht, dass der Käufer die Platte(n) direkt von Trespa bezogen hat, schriftlich in Kenntnis gesetzt; und
7. Trespa wurde nach Eingang der Schadenersatzforderung aufgrund dieser begrenzten Garantie eine angemessene Möglichkeit geboten, die vermeintlich mangelhafte(n) Platte(n) zu inspizieren, und der Käufer hat Trespa alle Informationen und Unterlagen mit Bezug auf die Platte(n), die sich in seinem Besitz befinden oder auf die er Zugriff hat, einschließlich Informationen über Installation und Instandhaltung, zukommen lassen.

4. Schadensbegrenzung; Ausschließliche Mängelbeseitigung. INSTANDSETZUNG ODER AUSTAUSCH VON (EINER) MANGELHAFTEN PLATTE(N) IST DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE ART DER MÄNGELBESEITIGUNG IM RAHMEN DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE. SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT NICHT UNTERSAGT, ÜBERNIMMT TRESPA KEINERLEI HAFTUNG FÜR NEBEN- ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR EINE VERLETZUNG EINER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE. Trespa übernimmt keinerlei Haftung für indirekte Verluste, Verluste auf Seiten Dritter oder für Verluste, die durch eine Versicherung des Käufers gedeckt sind. Der Aus- und Wiedereinbau von (einer) im Rahmen dieser beschränkten Garantie instandgesetzten oder ersetzten Platte(n) erfolgt ganz auf Kosten und Rechnung des Käufers einschließlich: der Kosten der Demontage einer Stützkonstruktion, der Kosten der Instandsetzung einer Stützkonstruktion, der Kosten der Reparaturlackierung oder -materialien oder vergleichbarer Kosten. Die Haftung von Trespa im Rahmen dieser beschränkten Garantie übersteigt keinesfalls den niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (1) die Summe, die der Fläche der mangelhaften Platte(n) (in m²), multipliziert mit dem in der Rechnung genannten und vom Käufer gezahlten Preis (ohne MwSt) der betreffenden Platte(n) entspricht; oder (2) den Betrag von EUR 500.000,- (in Worten: fünfhunderttausend Euro). Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle mit Trespa verbundenen Parteien, einschließlich, aber nicht begrenzt auf seine leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Agenten und Vertreter. Alle sich dem Käufer aus dieser beschränkten Garantie ergebenden Rechte und Ansprüche verfallen 10 (in Worten: zehn) Jahre nach dem Lieferdatum der Platte(n) an den Käufer.

5. Ausschließungen. Diese beschränkte Garantie gilt nicht für Mängel an anderen Materialien oder Komponenten als der/den Platte(n) oder für Schäden, deren Ursachen nicht mit dem Herstellungsprozess der Platte(n) in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine falsche, fehlerhafte oder unsachgemäße Handhabung und/oder Installation, durch oder aus der Kombination oder Anordnung von solchen anderen Materialien oder Komponenten mit der/den Platte(n) verursachte Schäden, normale Verwitterung, Exposition gegenüber korrosiven Elementen in der Atmosphäre, Schimmel, die Verwendung von schädlichen Reinigungsmitteln, Sturm, Sandsturm, Naturkatastrophe, Aufruhr, Vandalismus, Sachbeschädigung, Anschlägen, unsachgemäße Verwendung, Zweckentfremdung, physische Gewalt, Unfallschaden, Kriegshandlungen, Terrorismus, zivilen Ungehorsam oder jede Form von „höherer Gewalt“.

6. Ausschlussklausel. SOWEIT IN DIESER GARANTIE NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS ANGEGEBEN, WERDEN DIE PLATTEN IM ISTZUSTAND VERKAUFT UND SCHLIESST TRESPA JEDE UND ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN, STILLSCHWEIGENDEN ODER GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN GARANTIEEN AUS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GARANTIEEN DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND ALLE GARANTIEEN, DIE SICH AUS DER GESCHÄFTSABWICKLUNG UND DEM HANDELSBRAUCH ERGEBEN. DIESER GARANTIE IST DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE VON TRESPA GEWÄHRTE GARANTIE und ersetzt alle anderen Garantien, einschließlich aller auf der Grundlage mündlicher oder schriftlicher Darstellungen. Trespa übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, Kosten oder Schäden, die sich aus oder in Zusammenhang mit mangelnder Einhaltung der geltenden Verordnung(en) oder Industriestandards ergeben. Alle sonstigen Ansprüche seitens des Käufers sind ausgeschlossen. Jede Übertragung oder Abtretung der sich aus dieser beschränkten Garantie ergebenden Rechte durch den Käufer ist nichtig. Grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens Trespa und/oder seines Managements kann zum Ausschluss von Haftungsbeschränkungen führen.

7. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Für diese beschränkte Haftung gilt ausschließlich niederländisches Recht. Für alle sich aus dieser beschränkten Haftung ergebenden Streitigkeiten ist Roermond (Niederlande) ausschließlicher Gerichtsstand. Abkommen und Einheitliche Gesetze über den internationalen Handel in beweglichen Sachen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen

über Verträge über den internationalen Warenkauf) sind ausgeschlossen.

8. Rechtsweg. Jede Möglichkeit, in Zusammenhang mit dieser beschränkten Haftung gegen Trespa in Form einer Klage oder eines Verfahrens gerichtlich vorzugehen, verfällt 1 (in Worten: ein) Jahr, nachdem der Käufer entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken müssen, dass (eine) Platte(n) nicht dieser beschränkten Garantie entsprechen.

Code G5356 version 1.0 vom 01-02-2016